

Informationen zum Thema

„Abschlussarbeiten“ siehe auch § 46 AllgStuPO

Mit der Anmeldung beim zuständigen Prüfungsteam des Referates Prüfungen (Prüfungsamt) beginnt noch nicht der Bearbeitungszeitraum!

Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. Mit ihr soll gezeigt werden, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist (Bearbeitungszeitraum) ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann.

Die Dauer der Bearbeitungsfrist ist in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) des Studienganges geregelt.

Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

Anmeldeverfahren

Die Anmeldung der Abschlussarbeit erfolgt mit dem entsprechenden Formular persönlich beim für Ihren Studiengang zuständigen Prüfungsteam im Prüfungsamt. Dort wird geprüft, ob die studiengangsspezifischen Voraussetzungen erfüllt sind. Dann wird der Antrag an den 1. Gutachter¹ weitergeleitet, damit dieser das Thema einträgt sowie den 2. Gutachter vorschlägt.

Nach der Eintragung durch den 1. Gutachter wird das Formular an den zuständigen Prüfungsausschuss weitergeleitet. Nach Genehmigung sendet dieser den Antrag zurück an das zuständige Prüfungsteam.

Vom zuständigen Prüfungsamt werden Sie dann offiziell über die genaue Aufgabenstellung/Thema sowie das Abgabedatum schriftlich informiert. Die Bearbeitungszeit beginnt mit Erhalt dieser schriftlichen Benachrichtigung und endet spätestens mit dem genannten Abgabedatum.

Sollten Sie mit Ihrer Abschlussarbeit bereits vor dem Abgabedatum fertig sein, kann diese auch vorzeitig abgegeben werden. In der Regel ist dies frühestens nach der Hälfte der regulären Bearbeitungszeit möglich. Bitte beachten Sie die entsprechenden Regelungen in Ihrem Studiengang. Infos hierzu erhalten Sie beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss.

1. Gutachter/Aufgabensteller

Grundsätzlich soll die Aufgabenstellung durch ein Mitglied der Fakultät IV² erfolgen. Ist dies nicht der Fall (z. B. der aufgabenstellende Professor ist von einer anderen Fakultät), so muss der 2. Gutachter ein Hochschullehrer (nicht pensioniert) der Fakultät IV sein.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

² Professoren, Juniorprofessoren, Gastprofessoren, Honorarprofessoren, Emeritierte, außerplanmäßige Professoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten, Dauer-WM mit Forschungsbezug, Nachwuchsgruppenleiter der Fakultät IV

Verlängerung der Bearbeitungszeit

Sollte es nicht von Ihnen zu vertretende Gründe geben, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit notwendig machen, so ist dies rechtzeitig beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen.

Sollten Sie während der Bearbeitungszeit erkranken, so verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Anzahl der erkrankten Tage, wenn ein entsprechendes Attest fristgerecht beim zuständigen Prüfungsteam des Prüfungsamtes eingegangen ist.

Die maximale Verlängerungsdauer ist in der jeweiligen StuPO geregelt.

Abgabe der Abschlussarbeit

Bei der Abgabe der eigenständig angefertigten Abschlussarbeit ist schriftlich zu erklären, dass die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Abschlussarbeit kenntlich zu machen.

Die Abschlussarbeit ist in dreifacher Ausfertigung (sowie i. d. R. in digitaler Form) einzureichen. Die Arbeit sollte gebunden/geschweißt/geklebt sein (keine Ringbindung).

Ist die Arbeit in englischer Sprache verfasst worden so ist eine kurze Zusammenfassung auf Deutsch Teil der Abschlussarbeit.

Sollte das Prüfungsamt zum Zeitpunkt der Abgabe geschlossen sein, so kann die Abschlussarbeit beim Pförtner im Hauptgebäude abgegeben werden. Das Abgabedatum bzw. die Abgabezeit wird vermerkt und die Unterlagen an das zuständige Prüfungsteam weitergeleitet. Eine Abgabe ist in diesem Fall auch im Campus Center während der Öffnungszeiten möglich (Direktzugang: 166686).

Abschlussarbeit in der Industrie

In den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät IV ist es i. d. R. nicht vorgesehen, dass in der Wirtschaft tätige Personen als Gutachter für Abschlussarbeiten tätig sind.

Dennoch können aber in Unternehmen Abschlussarbeiten angefertigt werden. Dazu werden aber dennoch zwei Prüfer der TU Berlin benötigt. Ein Hochschullehrer, der als 1. Gutachter zur Verfügung steht und ein Hochschullehrer, der als 2. Gutachter fungiert. Eine Bewertung der Abschlussarbeit durch das Unternehmen erfolgt nicht.

Bei Fragen zum Thema Abschlussarbeiten können Sie sich gerne an die Büros der Prüfungsausschüsse wenden (Direktzugang 35561).

Stand: März 2017